



# Urteilsbesprechung

**Abschlagszahlungen – geforderte zusätzliche Leistungen auch ohne Vergütungseinigung zahlbar und fällig**

BGH, Beschluss vom 24.5.2012 – VII ZR 34/11

110. Ausgabe, August 2012

---

Die „Reihe Recht“ wird vom Fachverband Gebäude-Klima e.V. in Zusammenarbeit mit der Rechtsanwaltskanzlei Schlawien Naab ([www.snp.online.de](http://www.snp.online.de)) herausgegeben. Die Schriften sind exklusiv und ausschließlich für die Mitglieder des Fachverbandes Gebäude-Klima e.V. bestimmt, eine weitere Verwendung kann nur mit Genehmigung der Herausgeber erfolgen. Weitere Informationen können beim jeweiligen Autor der Anwaltskanzlei eingeholt werden. Die „Reihe Recht“ wird in den Internetseiten des Fachverbandes Gebäude-Klima e.V. archiviert.

Fachverband Gebäude-Klima e.V., Danziger Straße 20, 74321 Bietigheim-Bissingen  
Telefon: 07142/78 88 99-0, Fax: 78 88 99-19; E-mail: [info@fgk.de](mailto:info@fgk.de), Internet: [www.fgk.de](http://www.fgk.de)

Reihe Recht

# Urteilsbesprechung

## 1. Der vereinfachte Sachverhalt

Die Auftragnehmerin verlangt Verzugszinsen auf der Grundlage eines VOB-Vertrages, weil Abschlagsrechnungen für zusätzlich geforderte Leistungen auch trotz Nachfristsetzung nicht bezahlt wurden. Hintergrund war ein behördliches Prüfungsverfahren, das erhebliche Zeit in Anspruch nahm. Nachträglich hat man sich im Prüfungsverfahren auf eine niedrigere Vergütung verständigt. Der Auftraggeber wendete ein, dass der Auftragnehmer sich auf ein Prüfungsverfahren eingelassen habe und dies zu einer Verringerung der Nachtragsvergütung geführt habe. Das OLG Frankfurt a. M. hat der Zinsklage überwiegend stattgegeben. Die Nichtzulassungsbeschwerde hat der BGH zurückgewiesen.

## 2. Entscheidung des Gerichts

Der BGH bestätigt die Entscheidung des OLG Frankfurt a. M., wonach der Auftragnehmer berechtigt ist, auch dann Abschlagszahlungen für eine vom Auftraggeber geforderte zusätzliche Leistung einzufordern, wenn sich die Parteien über den Preis nicht einigen konnten. Die Auftragnehmerin dürfe Abschlagszahlungen fordern und diese seien gemäß § 16 Nr. 1 Abs. 3 VOB/B 18 Werkzeuge nach Übergabe der Abschlagsrechnung fällig geworden. Der Anspruch auf Vergütung auf Anordnung des Auftraggebers erbrachter zusätzlicher Leistung entstehe mangels Einigung mit der Ausübung des einseitigen Leistungsbestimmungsrechts des Auftragnehmers. Bei Bemessung der Vergütungsforderung habe sich der Auftragnehmer an dem erteilten Auftrag zu orientieren. Dass der Auftraggeber im Falle der Überreichung einer prüfaren Abrechnung nicht berechtigt sei, die Zahlung zu verweigern, weil er ein langwieriges internes Prüfungsverfahren durchführt, liege auf der Hand. Im Falle der Nachfristsetzung entstehe daher auch der Zinsanspruch nach § 16 Nr. 5 Abs. 3 VOB/B.

## 3. Hinweis für die Praxis

1. Kommt keine Einigung über die Bezahlung von Nachträgen zustande, sollte der Auftragnehmer nicht den Streit um die spätere Schlussrechnung abwarten, sondern sogleich Abschlagszahlungen fordern. Dies erhöht den Druck auf einen zahlungsunwilligen Auftraggeber.
2. Die Höhe der Abschlagszahlungen muss nachvollziehbar berechnet sein und sich an der im Bauvertrag vereinbarten Vergütung orientieren.
3. Verzugszinsen in Höhe von 5 bzw. 8 Prozentpunkten über Basiszins oder ein nachgewiesener noch höherer Schaden, etwa bei Finanzierung, können nur verlangt werden, wenn nachweislich auch eine Nachfrist gesetzt wurde, § 16 III Nr. 5 VOB/B. Einigt man sich später, so bleibt die Verpflichtung zur Zahlung von Verzugszinsen gleichwohl bestehen.

Rechtsanwalt und Notar  
Joachim Garbe-Emden  
SNP Schlawien Naab Partnerschaft